

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 27 (1954)

Heft: 10

Rubrik: Auszug aus den Vorschriften für den Motorwagendienst (MWD-54)

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abt. 70 ad hoc (MSA 7) mit 941 Portionen; Verpflegungsgutscheine für 20 Portionen wurden nicht vorgewiesen.

Jede Sanitätsformation hat für die Manöverperiode vom 31. 5.—3. 6. 54 diejenige Anzahl Portionen als Berechtigung eingetragen, auf welche der Gutschein des Kriegskommissärs der Uebungsleitung lautete.

Die Verwendung von Verpflegungsgutscheinen erwies sich als praktisch und für die Manöververhältnisse von Vorteil. Es profitierte davon nicht nur der dadurch reibungslos arbeitende Verpflegungsdienst, sondern ganz besonders das Rechnungswesen. Hunderte von Mutationen mußten nicht eingetragen werden, wodurch die Truppenbuchhaltung gewaltig entlastet wurde.

Der Versuch mit der Verwendung von Verpflegungsgutscheinen zu einer einfachen und sauberen Verpflegungsabrechnung zu kommen, darf als durchaus gelungen betrachtet werden.

Auszug aus den Vorschriften für den Motorwagendienst (MWD-54)

«Der Kampfwert motorisierter Truppen steht und fällt mit der Disziplin im Straßenverkehr. Auf allen Stufen muß für die Verkehrsdisziplin und gegen die Unfallursachen angekämpft werden.»

Die nachstehenden Ziffern des Reglementes MWD-54 enthalten einige Verkehrsvorschriften sowie Hinweise für die Rechnungsführung.

Wir danken der Hemo für ihre Mitarbeit

Red.

10. Dienstagekontrolle

In der Dienstagekontrolle auf Formular 17.3 «Mannschaftskontrolle» ist in der Kolonne 8 bei den Motorfahrzeugführern anzugeben, für welche Motorfahrzeugkategorie sie militärisch ausgebildet wurden und für welche sie einen kantonalen oder eidgenössischen Führerausweis besitzen.

Diese Angaben sind in der Korpskontrolle einzutragen.

16. Höchstgeschwindigkeiten

Die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten für einzeln fahrende Motorfahrzeuge betragen:

	<i>außerorts km/h</i>	<i>innerorts km/h</i>
a) Motorräder, Personenwagen, Jeep-Stationswagen 4×2 u. a.	80	Rück-
b) Geländepersonenwagen: Jeeps, Jeep-Stationswagen 4×4, Land-Rover, Kommandowagen u. a.	60	sichts-
Leichte Lastwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht		voll
Leichte Geländelastwagen: Weapons-carriers, Mowag u. a.		und
c) Personenwagen		vor-
Geländepersonenwagen:		sichtig
Jeeps, Land-Rover, Kommandowagen u. a.	} mit Einachs-Anhänger	50
Leichte Geländelastwagen: Weapons-carriers, Mowag u. a.		

d) Unimog*		
Mittlere und schwere Lastwagen		
Mittlere und schwere Geländelastwagen:		
Berna, FBW und Saurer 4×4; Saurer M 4, M6 und M8;		
Ford-Canada 4×4, GMC 6×6 u. a.	45	30
Personentransportwagen, Industrietraktoren		
Panzerattrappen mit 4-Rad-Bremsen		
e) Panzerwagen und Raupenfahrzeuge	45	20
f) Anhängerzüge, luftbereift oder mit Luftkammerreifen und vom Zugwagen aus bremsbar oder mit Auflaufbremsen	35	25
g) Anhängerzüge ohne Bremsung vom Zugwagen aus, Fahrzeuge im Schlepptau, Panzerattrappen mit 2-Rad-Bremsen		25
h) Lastwagen mit Vollgummibereifung, Artillerie- und Landwirtschaftstraktoren		20
i) Anhängerzüge, vollgummibereift		15
k) Anhängerzüge, eisenbereift		10

Für Motorfahrzeuge mit Meilenzähler entsprechen:

80 km = 50 M.	35 km = 22 M.	15 km = 9 M.
60 km = 37 M.	30 km = 19 M.	10 km = 6 M.
50 km = 31 M.	25 km = 16 M.	
45 km = 28 M.	20 km = 12 M.	

Beim Fahren im Verband sind mit Rücksicht auf die größeren Geschwindigkeiten der am Schluß rollenden Motorfahrzeuge die Geschwindigkeiten entsprechend den Straßenverhältnissen zu reduzieren.

* Wird der Unimog als Zugfahrzeug für Anhänger verwendet, gelten die Höchstgeschwindigkeiten gemäß lit. f, g, i und k.

Für Sonderfahrzeuge und spezielle Anhängelasten sind die von den Dienstabteilungen im Einvernehmen mit der Hemo. in Fachreglementen oder anderen Erlassen festgelegten Höchstgeschwindigkeiten maßgebend.

Gegen Geschwindigkeitsüberschreitungen und den Verhältnissen nicht angepaßte Fahrweise ist mit aller Strenge einzuschreiten.

19. Gütertransporte mit Anhängern

Bei der Verwendung von Zugfahrzeugen mit Zweiradantrieb dürfen:

- a) vom Zugfahrzeug aus *nicht bremsbare Anhänger* ohne Auflaufbremse im Gesamtgewicht nicht schwerer sein als das *halbe Leergewicht* des Zugfahrzeuges; vorbehalten bleibt Ziffer 20 lit. a;
- b) vom Zugfahrzeug aus *bremsbare Anhänger*, d. h. solche mit hydraulischen, elektrischen, Ueberdruck-, Unterdruck- oder Auflaufbremsen, im Gesamtgewicht nicht schwerer sein als das *Leergewicht* des Zugfahrzeuges.

Bei der Verwendung von Zugfahrzeugen mit Vier- oder Mehrradantrieb dürfen:

- c) vom Zugfahrzeug aus *nicht bremsbare Anhänger* ohne Auflaufbremse im Gesamtgewicht nicht schwerer sein als das *Leergewicht* des Zugfahrzeuges;
- d) vom Zugfahrzeug aus *bremsbare Anhänger*, d. h. solche mit hydraulischen, elektrischen, Ueberdruck-, Unterdruck- oder Auflaufbremsen, im Gesamt-

- gewicht nicht schwerer sein als das *doppelte Leergewicht* des Zugfahrzeuges;
- e) Ist das Gesamtgewicht eines nicht bremsbaren Anhängers größer als das halbe Leergewicht des Zugfahrzeuges oder erreicht ein bremsbarer Anhänger das Leergewicht des Zugfahrzeuges, muß mit eingeschaltetem Vier- oder Mehr-
radantrieb gefahren werden.

Bei der Verwendung von Traktoren muß:

- f) der Anhänger vom Führersitz aus *bremsbar* oder mit einer Auflaufbremse versehen sein und das Gesamtgewicht des Anhängers darf das *doppelte Eigengewicht* des Traktors nicht überschreiten; vorbehalten bleibt Ziffer 20 lit. a. Für Spezialtransporte und für das Mitführen von mehr als einem Anhänger pro Zugfahrzeug
- g) bedarf es einer Bewilligung der Hemo., sofern in den einschlägigen Fachreglementen keine diesbezüglichen, im Einvernehmen mit der Hemo. aufgestellten Vorschriften enthalten sind.

20. Gütertransporte mit Gepäckanhängern

- a) Für den Zug von beladenen Gepäckanhängern ohne Beschränkung der zulässigen Zuladung dürfen nur mittlere oder schwere Lastwagen bzw. Geländelastwagen oder Traktoren verwendet werden.
- b) Kommandowagen, Dodge 4×4, 0,6 und 0,75 t, Mowag und Unimog dürfen als Zugfahrzeuge nur eingesetzt werden, wenn das Gesamtgewicht des Anhängers dasjenige des beladenen Zugfahrzeuges nicht übersteigt. In Steigungen und Gefällen muß mit eingeschaltetem Allradantrieb gefahren werden.
- c) Beim Zug von Gepäckanhängern darf der Unimog nur von Wehrmännern geführt werden, die gemäß DB als Ptw.-, Lastw.- oder Trak.-Fahrer militärisch ausgebildet oder im Besitz des entsprechenden militärischen Führerausweises sind.
- d) Bei Gütertransporten dürfen auf den Anhänger im Maximum drei Wehrmänner mitgeführt werden, sofern deren Gefährdung durch die Ladung oder durch äußere Umstände ausgeschlossen ist.

21. Truppentransporte

Der Kommandant des zu transportierenden Verbandes ist *Transportkommandant*; er ist für zeitgerechten Verlad und Auslad sowie für allfällige taktische Sicherungsmassnahmen verantwortlich. Er kann im Gefahrsfalle vorzeitigen Auslad anordnen. Er mischt sich in die fachdienstlichen Anordnungen der Organe des Motorwagendienstes nicht ein.

Der Kommandant der Transportkolonne ist *Transportführer*. Er trägt die Verantwortung für die technische Durchführung des Transportes. Für diese Aufgabe sind in erster Linie Motorfahreroffiziere einzusetzen.

22. Truppentransporte mit Zweiachsanhängern

Truppentransporte mit Gepäck- und *zweiachsigen* Lastwagenanhängern haben sich auf taktische Verschiebungen anlässlich von Uebungen oder Manövern zu be-

schränken und dürfen nur unter Beachtung folgender Sicherheitsvorschriften durchgeführt werden:

- a) die zu befahrenden Strecken müssen rekognosziert werden, schwierige Abschnitte sind zu markieren;
- b) es dürfen nur Straßen befahren werden, deren Steigung oder Gefälle 10% nicht übersteigt;
- c) für den Zug von beladenen Zweiachsanhängern dürfen mittlere und schwere Lastwagen bzw. Geländelastwagen sowie Traktoren verwendet werden; letztere jedoch nur, wenn nicht mit vereisten oder verschneiten Straßen gerechnet werden muß;
- d) es dürfen nur geübte und zuverlässige Fahrer verwendet werden;
- e) Die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten betragen:
 - 25 km/Std. für Lastwagenzüge;
 - 20 km/Std. für Traktorenzüge;
- f) für jeden Anhänger ist ein Wagenchef und ein geeigneter Mann als verantwortlicher Bremser zu bezeichnen und zu instruieren;
- g) zur Erhöhung der Verkehrssicherheit sind Kolonnenwachen und Verkehrsposten einzusetzen;
- h) bei den übrigen transporttechnischen Anordnungen wie
 - Regelung der Kommandoverhältnisse und Verbindungen,
 - Bildung von Marschgruppen,
 - Organisation des Verlaudes, Auslaudes und der Strecke,
 - Festlegung der Fahrgeschwindigkeiten, Fahrzeugabstände und Halte,
 - Zuweisung der Spezialfahrzeuge usw.haben die Transportführer alle Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, um Unfällen und Schäden vorzubeugen;
- i) die Organisation des Sanitätsdienstes ist den Transportverhältnissen entsprechend anzuordnen.

Für den Transport von Verwundeten mit Anhängern gelten die vorstehenden Vorschriften sinngemäß.

23. *Truppentransporte mit Einachsanhängern*

Truppentransporte mit Einachsanhängern sind verboten.

Vorbehalten bleibt die Verwendung der gemäß OST in den Nachrichtenkompanien eingeteilten Geländepersonenwagen mit Anhängern für den Sanitätsdienst. Für andere Truppentransporte mit Einachsanhängern bedarf es einer Bewilligung der Hemo., sofern in den einschlägigen Fachreglementen keine diesbezüglichen, im Einvernehmen mit der Hemo. aufgestellten Vorschriften enthalten sind.

25. *Kopfbedeckung*

a) *Motorradfahrer*

Beim Fahren mit Motorrädern im Militärdienst (während und außerhalb der Arbeitszeit sowie im Urlaub) ist für alle Angehörigen der Armee (Fahrer und Mitfahrer) das Tragen des Stahlhelmes obligatorisch.

b) *Personenwagen- und Lastwagenführer*

Zur Erreichung größtmöglicher Fahrsicherheit sollen die Führer von Personen- und Lastwagen am Steuer die Tuschirmmütze tragen und den Stahlhelm griffbereit halten. Während der Fahrt wird der Stahlhelm nur auf besonderen Befehl getragen oder wenn es die taktische Lage erfordert.

c) *Transportierte Mannschaften*

Die auf Lastwagen, Geländelastwagen, Spezialfahrzeugen und Anhängern transportierten Mannschaften haben, zwecks Verminderung der Gefahr von schweren Kopfverletzungen bei Unfällen, den Stahlhelm zu tragen.

d) *Traktorfahrer*

Traktorfahrer haben den Stahlhelm zu tragen.

26. *Fahrbefehle*

Die für detachierte Einzelfahrer erforderlichen Formulare 13.14 «Fahrbefehl» werden nicht benötigt, falls Offiziere im betreffenden Motorfahrzeug mitfahren oder wenn Fahrten im üblichen Rahmen der Einheit (Stab) durchgeführt werden, die durch die eigenen Truppenoffiziere leicht zu überwachen sind.

29. *Militärische und zivile Motorfahrzeugverwendung*

b) Bei Truppentransporten mit Lastwagen müssen zur Verhinderung von Vergiftungen durch Auspuffgase die Verdeckblenden hinten und seitlich hochgerollt werden.

c) Die Verwendung von bundeseigenen Motorfahrzeugen der Armee und der Militärverwaltung zu privaten Fahrten ist verboten. Dasselbe gilt für im Dienst stehende Dienstmotorfahrzeuge und eingeschätzte Mietmotorfahrzeuge.

d) Das Mitführen von Zivilpersonen in den unter lit. c erwähnten Kategorien von Militärmotorfahrzeugen ist nur zu dienstlichen Zwecken gestattet.

f) Private, nicht eingeschätzte Motorfahrzeuge dürfen zu dienstlichen Zwecken nur verwendet werden, sofern eine Bewilligung gemäß Ziffer 90 lit. a vorliegt.

g) Die private Verwendung ziviler Motorfahrzeuge durch Wehrmänner im Militärdienst wird unter Vorbehalt der beiden folgenden Alineas wie folgt geregelt :

— Zum Einrücken, im Urlaub und nach der Entlassung ist die Verwendung ziviler Motorfahrzeuge gestattet; unter Vorbehalt von Ziffer 273, Absatz 1, des Verwaltungsreglementes entsteht hieraus kein Anspruch auf Entschädigung.

— Die Unterbringung ziviler Motorfahrzeuge in Räumlichkeiten und auf Plätzen, die durch die Truppen beansprucht werden, ist untersagt. Innerhalb des Areals von Kasernen, Zeughäusern und andern militärischen Anlagen dürfen diese Motorfahrzeuge nur auf den hierfür bezeichneten Parkplätzen abgestellt werden.

— Während und außerhalb der Arbeitszeit ist das Führen ziviler Motorfahrzeuge verboten.

Die Kommandanten von Schulen und Kursen sind ermächtigt, in begründeten Einzelfällen schriftlich Ausnahmen zu bewilligen. Diese Bewilligung ist vom betreffenden Wehrmann mitzuführen und Kontrollorganen vorzuweisen.

Für Offiziersschulen und -kurse können bei Vorliegen besonderer Verhältnisse generelle Ausnahmen in den Dienstbefehlen bewilligt werden.

35. Motorfahrzeuglieferungen

c) Dienstmotorfahrzeuge

Die Dienstmotorfahrzeuge sind mit folgenden Serien militärischer Kontrollschildnummern ausgerüstet:

Motorräder ohne Seitenwagen	M + 90 000 bis 94 999
Motorräder mit Seitenwagen	M + 95 000 bis 95 999
Universal-Jeeps	M + 96 000 bis 98 999
Unimog	M + 99 000 ff

d) Eingeschätzte Mietmotorfahrzeuge

Für die Indienstnahme eingeschätzter Mietmotorfahrzeuge ist ausschließlich die DAMP zuständig.

40. Materialtransporte bei Mobil- und Demobilmachungen

Anlässlich der Kadervorkurse sowie bei Mobil- und Demobilmachungen werden die Materialtransporte auf den Mobilmachungsplätzen durch die Zeughausverwaltungen organisiert, die zu diesem Zweck:

- ihre eigenen Motorfahrzeuge verwenden,
- soweit verfügbar, die Transportmittel der Truppe zu beanspruchen,
- die Motorfahrzeuge des Festungswachtkorps anfordern,
- Transportaufträge für Motorfahrzeuge gemäß Ziffer 89 erteilen,
- Pferdefuhrwerke einmieten können.

Die Transportkosten gehen zu Lasten der Truppe.

Sofern die Transportmittel der Truppe für die Materialtransporte von den Mobilmachungsplätzen nach den Unterkunftsarten und zurück nicht ausreichen, können die Heereseinheitskommandanten, bei Armeetruppen die Abteilungschefs, Bahntransporte, Transportaufträge mit Motorfahrzeugen oder die Einmietung von Pferdefuhrwerken bewilligen.

44. Motorfahrzeugunterhalt durch das zivile Autogewerbe

In diesem Artikel sind die Bestimmungen für den Parkdienst in Of. Kursen *ohne* Truppen enthalten.

46. Mietgeld für Motorfahrzeuge

Die Truppe hat für Dienstmotorfahrzeuge und eingeschätzte Mietmotorfahrzeuge weder Mietbeträge noch Abschätzungsentschädigungen auszuführen. Die Schätzungsverbale sind nach beendeter Abschätzung durch die Schätzungskommission der DAMP einzusenden.

54. Nachschub

- d) Die Betriebsstoffbezüge gemäß lit. a bis c erfolgen gegen Abgabe von *Gutscheinformularen* 17.31, die mit dem Stempel der Dienststelle, der Schule, des Kurses oder der Einheit (Stab) versehen und von dem für den MWD verantwortlichen Chef oder vom Rechnungsführer unterschrieben sein müssen.
- e) Ausnahmsweise im *freien Handel* in kleineren Mengen bezogene Betriebsstoffe sind durch den Rechnungsführer zum offiziellen Detailpreis zu bezahlen; die betreffenden Belege bedürfen einer besonderen Begründung.

56. Verbrauchskontrolle

- c) Die Verbrauchskontrolle und die Magazinbuchhaltung sind auf Schluß des Dienstes abzuschließen, von dem für den MWD verantwortlichen Chef zu unterschreiben, durch den Truppenkommandanten zu visieren und mit den erhaltenen Gutscheinen dem Rechnungsführer zuhanden der Truppenbuchhaltung abzuliefern.

57. Gebinde

d) Kontrolle

Ueber den Ein- und Ausgang der Gebinde ist eine Gebindekontrolle zu führen. Sie ist auf Schluß des Dienstes abzuschließen, von dem für den MWD verantwortlichen Chef zu unterschreiben, durch den Truppenkommandanten zu visieren und mit den erhaltenen Gutscheinen und Frachtbriefen dem Rechnungsführer zuhanden der Truppenbuchhaltung abzuliefern.

92. Tatbestandaufnahme

Für Unfälle, bei denen nur Sachschaden des Bundes entstanden ist oder nur Militärpersonen verletzt sind und ausschließlich Militärmotorfahrzeuge und Militärpersonen am Unfälle beteiligt sind, erfolgt die Tatbestandaufnahme

- | | | |
|--|---|---|
| a) wenn der Sachschaden des Bundes nicht Fr. 100.— erreicht: | } | durch die Truppe; |
| b) wenn der Sachschaden des Bundes Fr. 100.— übersteigt: | | durch die militärischen Polizeidienste (Verkehrskontrollorgane der Hemo., Straßenpolizei, Heerespolizei), sofern diese innert nützlicher Frist erreichbar sind, sonst durch die bürgerlich Polizei. |
| c) wenn Militärpersonen verletzt sind: | | |

In allen übrigen Fällen ist die nächstgelegene, örtlich zuständige bürgerliche Polizei beizuziehen. Die Führer von Militärmotorfahrzeugen sind verpflichtet, den bürgerlichen Polizeiorganen jede mit dem Unfall im Zusammenhang stehende Auskunft zu erteilen.

Bei allen Unfällen, bei denen Militär- oder Zivilpersonen schwer verletzt oder getötet werden, sind die Erkennungsdienste der Kantone zusätzlich anzusuchen.

Betreffend Anordnung einer vorläufigen Beweisaufnahme gemäß Art. 108 MStGO oder einer Voruntersuchung gemäß Art. 110 MStGO wird auf Ziffer 95 verwiesen.

Rechnungen für Tatbestandaufnahmen durch bürgerliche Polizeiorgane sind zu Lasten der Dienstkasse zu bezahlen.

96. *Drittschaden*

Durch Militärmotorfahrzeuge verursachte Sachschäden an Dritteigentum, zufolge von Unfällen entstandener Landschaden sowie Fälle von Tötung oder Verletzung von Zivilpersonen werden durch die «Schweizerische Unfallversicherungsgesellschaft Winterthur» erledigt. Die Truppe darf für derartige Schäden keine Entschädigungen bezahlen. Fehlbare Militärpersonen werden für die durch die Versicherungsgesellschaft gedeckten Beträge vom Bund nicht belangt. Vorbehalten bleibt ein allfälliges Rückgriffsrecht der Versicherungsgesellschaft, welches nur im Einvernehmen mit der Hemo. ausgeübt wird.

Uebersicht über verschiedene Paragraphen die sowohl im Reglement MWD-54 wie im VR enthalten sind

MWD-54 Ziffer	Gegenstand	Anhang VR	VR
42 a, b	Parkierung und Unterbringung der Motorfahrzeuge	29	
43	Benützung von zivilen Parkdiensteinrichtungen	47	
45	Bestandeskontrollen über Transportmittel (MWD sieht folgende Reihenfolge vor, anstatt Punkte 1—5 VR). a) bundeseigene Motorfahrzeuge der Armee und der Militärverwaltung b) Instruktorwagen c) Dienstmotorfahrzeuge d) eingeschätzte Mietmotorfahrzeuge Wir bitten unsere Leser, sich an das VR zu halten.		32
53	Betriebsstoffe, Bezugsberechtigung MWD: Motorfahrzeuge mit P-Kontrollschildnummern 8000—8999 (Im VR nicht besonders erwähnt)		452
57 c	Rückschub von leeren Fässern, Harassen, Dosen und Büchsen Neu: Frachtbriefe für den Rückschub leerer Gebinde müssen mit dem Vermerk «Transport mit Säurekurs» versehen sein Ferner schreibt Ziffer 57 d die Führung einer Gebindekontrolle vor, die auf Schluß des Dienstes von dem für den MWD verantwortlichen Chef zu unterschreiben und mit den erhaltenen Gutscheinen und		453

	Frachtbriefen dem Rechnungsführer zuhanden der Truppenbuchhaltung abzuliefern ist		
57 e	Verrechnung	51	
	Neue Preise für:		
	Marke mit Inhaltsbezeichnung	Fr. —.45	
	Gummidichtung	Fr. —.30	
60	<i>Reparaturwesen</i> Jede Einheit (Stab) hat eine Motorfahrzeugreparaturkontrolle zu führen		
61, 62	Ersatzteile, Bereifung		449
64	Entschädigung für Werkstattbenützung	28	
65	Entschädigung für Akkumulatoren	47	
66	Vergebung von Reparaturen an das zivile Autogewerbe		
67	Auftragserteilung: «Für Reparaturen, die dem zivilen Autogewerbe übertragen werden, sind die Formulare 13.81 zu verwenden. Siehe Seite 266. Diese Formulare werden erst ab 1. 1. 1955 erhältlich sein.) Eine Durchschrift des MWD-Gutscheines bleibt zwecks Kontrolle über die Erteilung der Reparatur bei der Truppe. Die beauftragte Reparaturwerkstatt behält den Gutschein als Beleg. Den Reparaturabrechnungen sind keine MWD-Gutscheine beizulegen. Bei der Ablieferung und Rücknahme von Motorfahrzeugen, die durch das zivile Autogewerbe repariert werden, sind Inventar, Stand des Kilometerzählers und Inhalt der Betriebsstoffbehälter durch die Truppen zu kontrollieren.		
69	Reparaturrechnungen		448
	a) Ausstellung: Anstelle der im VR genannten Punkte a—f heißt es nunmehr: «Die Reparaturrechnungen sind gemäß den auf der Rückseite des Formulars 13.81 «MWD-Gutschein» enthaltenen Angaben auszustellen.		
	b) Visum: Der für die Erteilung des Reparaturauftrages zuständige Kommandant oder Motorfahr-offizier hat die Rechnung zu prüfen, zu begründen und deren Richtigkeit zu bescheinigen.		

Truppenstempel:	Form. 13.81 Datum:
MWD-Gutschein Nr.	
Fz.Art:	Marke: M+Nr.
Jahrgang:	Typ: km-Stand:
Auftrag an Firma:	
(Die Truppe hat den Auftrag in folgender Reihenfolge zu beschreiben:	
— die auszuführenden Arbeiten, wie Reparaturen, Anfertigungen, Abänderungen usw.;	
— die vom AMP Thun zu beziehenden Ersatzteile;	
— die auszuführenden Materiallieferungen, wie Ersatzteile, Werkstatt- und Verbrauchsmaterial usw.)	
.....	
.....	
.....	
.....	
Lieferfrist:	Stempel und Unterschrift des zuständigen Auftraggebers:
Ergeben sich während der Ausführung des Auftrages Abweichungen, so sind sie vor Erledigung dem Auftraggeber zu melden.	
Für Rechnungstellung Rückseite beachten!	

Bei Bezahlung folgendes beachten:
1. Rechnung in .. Exemplaren bis an Kommando des Auftraggebers.
2. Die Rechnung muss enthalten:
a) MWD-Gutschein-Nr.,
b) Fahrzeugart, -Marke und M+Nr.,
c) Eingang des Auftrages: Datum und km-Stand
d) Ablieferung des Auftrages: Datum und km-Stand,
e) ausgeführte Arbeiten gemäss Auftrag,
f) ausgeführte Mehrarbeiten,
g) Zahl und Ansatz der Arbeitsstunden, getrennt für: Mechaniker, Hilfsmechaniker, Lehrlinge,
h) Drittarbeiten,
i) Material:
— vom AMP bezogene Ersatzteile,
— Art und Preis des gelieferten Materials.
3. Die Originale oder Kopien der Rechnungen für Drittarbeiten sind beizulegen.
4. Für jedes Fahrzeug ist getrennt Rechnung zu stellen. Sammel-Rechnungen sind nur zulässig für Klein- und Verbrauchsmaterial, sowie Reparaturen bis zu Fr. 10.—.

c) Die Rechnungskopien sind an die DAMP zu senden. (VR — Abteilung für Heeresmotorisierung)

80	Dienstmotorfahrzeuge Kilometer-Entschädigung	48
	Ferner wird bestimmt, daß, sofern ein Halter infolge besonderer Verhältnisse nicht per Straße einrücken kann, er bei der DAMP einen Transportgutschein anzufordern hat. Andernfalls werden die effektiven Transportkosten zur Militärtaxe gemäß Frachtquittung vergütet. Vorgängig der Auszahlung ist dem OKK ein begründetes Gesuch zum Entscheid zu unterbreiten	
89	Erteilung von Transportaufträgen: a—c	289
	d	290
	e	291

Wo regionale Tarife fehlen, dürfen im Maximum nachstehende Ansätze bezahlt werden:

	Zeittarif	Kilometer-Tarif	
	pro Stunde	bis 100 km	über 100 km
Lastwagen 5 und mehr t	16.—	1.40	1.30
Lastwagen 4—4,9 t	13.50	1.30	1.20
Lastwagen 3—3,9 t	12.50	1.20	1.10
Lastwagen 2—2,9 t	10.50	1.05	—.95
Lastwagen 1—1,9 t	9.—	—.90	—.80

Bei Fahrten von mehr als 100 Kilometern gilt für die gesamte Fahrleistung der tiefere Ansatz.

Es können folgende Anhängerzuschläge verrechnet werden:

- bis 30% sofern der Anhänger vom Transportunternehmer gestellt wird;
- bis 15% sofern der Anhänger von der Armee gestellt wird.

	Pro Std.
Industrie-Traktor mit	13.50
Industrie-Traktor ohne	12.50
Landw. Traktor mit	9.50
Landw. Traktor ohne	9.—
Jeep mit	8.—

- Für die auf Bergstraßen gefahrenen Kilometer kann ein Bergzuschlag bis zu 20% verrechnet werden
Die Rechnungen der Transportunternehmer sind in einem Exemplar zu erstellen und haben die Angaben gemäß Ziffer 291 zu enthalten
Die Angaben auf den Rechnungen sind durch den Rechnungsführer zu überprüfen; er bescheinigt deren Richtigkeit und leitet sie an die bewilligende Stelle. Diese bescheinigt die erteilte Bewilligung und sendet die Rechnung zur Bezahlung an die Hemo.
- 90 Dienstliche Verwendung privater, nicht eingeschätzter Motorfahrzeuge 45 440—42
Nachtrag Nr. 4

Rechnungsführer von einem bürgerlichen Gericht beurteilt und verurteilt

Major O. Schönmann

Man ist sehr oft mit einer übereiligen Meinung geneigt, militärische Gerichtsurteile als drakonisch und hauptsächlich in bezug auf das Strafmaß als zu übersetzt zu bezeichnen. Solche und ähnliche Ansichten und Aeußerungen mögen bestimmt über den im «FOURIER» Heft Nr. 8 1954 u. a. veröffentlichten Fall eines ungetreuen Rechnungsführers laut geworden sein, wenn schließlich auch nur mit der Bemerkung «wiederum eine exemplarische Strafe».

Unlängst hatte sich nun das Basler Strafgericht mit einem Delinquenten zu befassen, der als 24jähriger kaufmännischer Angestellter sich bürgerlich des versuchten und vollendeten Betruges schuldig gemacht hatte; dazu kam, daß der Betreffende, der im Militärdienst den Grad eines Fouriers bekleidete, sich *außerdienstlich* an der Truppenkasse seiner Einheit vergriff und daher wegen *fortgesetzter Veruntreuung* angeklagt war. Da ein Teil der strafbaren Handlungen der militärischen Gerichtsbarkeit unterstand, beschloß der Bundesrat gemäß Art. 221 MStG, die Untersuchung und Beurteilung dieser Strafsache dem zuständigen bürgerlichen Gericht zu übertragen.

Der Angeklagte hatte in der Eigenschaft als Fourier aus der ihm am Schluß des WK außerdienstlich anvertrauten Truppenkasse während 7 Monaten zahlreiche Abhebungen vorgenommen und das abgehobene Geld vorsätzlich für private Ausgaben verwendet. Der Gesamtbetrag der Gelder, welche der Angeschuldigte fortgesetzt ihrem Zweck entfremdete und unrechtmäßig zu seinem Nutzen verwendete, belief sich auf Fr. 2057.71. Da der Fehlbare es außerdem unterließ, berechnigte dienstliche Einnahmen und Ausgaben außerdienstlich im Truppenkassenbuch ordnungsgemäß einzutragen und die entsprechenden Belege mit dem Vermerk des Richtigbefundes zu versehen, hat ihn das bürgerliche Gericht der *Nichtbefolgung von Dienstvorschriften* schuldig gesprochen, gestützt auf Ziff. 13 VR (In der Buchhaltung sind alle das Rech-